

KOMPENSATIONSFLÄCHE

nach § 18 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz)

Ersatzmaßnahme für den Eingriff in die Natur und Landschaft
für den
Bebauungsplan Nr. 966 „Nahversorgungsmarkt „Am
Steinweg““, Stadtteil Bordenau

Kompensationsfläche: Gemarkung Bordenau, Flur 1, Flurstück 213/4
Flächengröße 3.132 m²

Entwicklungsziel: Umwandlung von Acker in Extensivgrünland

B-Plan Nr. 966 „Nahversorgungsmarkt „Am Steinweg““, Stadtteil Bordenau

Ort der Kompensation

Die Kompensationsmaßnahme findet auf einer Teilfläche des Flurstücks 213/4, Flur 1, Gemarkung Bordenau statt. Die Teilfläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und hat eine Größe von 3.132 m².

Art und Ziel der Kompensation

Umwandlung von Acker in Extensivgrünland

*Grundlage der numerischen Bewertung der Biotoptypen:
LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) (2008):
Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW.*

Ausgangsbiooptyp: Acker, mäßig hoher Wildkrautanteil (3 Wertpunkte)

Ziel-Biooptyp: Sonstiges mesophiles Grünland (GMS), Artenreiche Mähwiese mit stark zeitlicher Bewirtschaftungseinschränkung bei Umwandlung von Acker in Grünland und Einsaat mit autochthonen Arten (7 Wertpunkte).

Zur Kompensation des Eingriffes sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Eventuell vorhandene Drainagen sind zu schließen.
- Die Fläche ist mit Regiosaatgut anzusäen.
- In den ersten 5 Jahren sind nach fachlichem Erfordernis 1-2 Mähgänge pro Jahr durchzuführen. Das Mahdgut ist von der Fläche abzutransportieren.

Voraussichtlich kann die Nutzung nach ca. 5 Jahren weiter extensiviert werden:

- Einmal jährlich findet eine Mahd der Fläche statt. Die Mahd der Parzellen erfolgt von innen nach außen oder von einer zur anderen Seite. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen. Eine 2. Mahd pro Jahr ist zulässig.
- Der erste Mahdzeitpunkt muss nach dem Ende der Brut- und Setzzeit, dem 15.07., liegen. Ausnahmen hiervon sind in den ersten 5 Jahren während der Herstellungspflege in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde möglich.
- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und jegliche Düngung der Fläche (mineralisch/organisch) ist unzulässig, ebenso die Ausbringung von Kompost, Klärschlamm, Gärresten aus Biogasanlagen u.a.
- Eine Beweidung ist im Einzelfall mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Jede von den Pflegemaßnahmen abweichende Nutzung und das Befahren der Fläche (außer mit dem Mähfahrzeug) sind untersagt.
- Veränderungen der Bodengestalt, mechanische Bodenbearbeitung (außer zur Herstellung der Maßnahme) und Eingriffe in den Wasserhaushalt sind unzulässig.

Absicherung und Überwachung der Kompensationsmaßnahme

Entsprechend den vertraglich vorgegebenen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist zugunsten der Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover im Grundbuch eine Reallast mit der Maßgabe zu bestellen, dass diese aufgrund einer derzeit noch laufenden Fördermaßnahme anschließend frühestens im Mai 2018 einzutragen ist. Nach Fassung des Auslegungsbeschlusses durch den Verwaltungsausschuss sind ein Eintragungsantrag und die Eintragungsbewilligung der Reallast bei der Stadt vorzulegen. Erst danach erfolgt die öffentliche Auslegung.

Die Stadt überwacht die sach- und kostengerechte Durchführung der Kompensationsmaßnahme.

Der Entwicklungszustand der Kompensationsfläche ist von dem Eigentümer der Kompensationsfläche bzw. einem von ihm beauftragten Fachgutachter der zuständigen Genehmigungsbehörde durch einen entsprechenden Fachbericht (gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG) 5 Jahre nach Umsetzung der Maßnahme zu dokumentieren. Wird eine vollständige Umsetzung der Maßnahmen nicht erreicht bzw. ist keine ausreichende Tendenz in Richtung der Maßnahmenziele zu erkennen, behält sich die zuständige Kontrollbehörde vor, Nachbesserungen einzufordern.

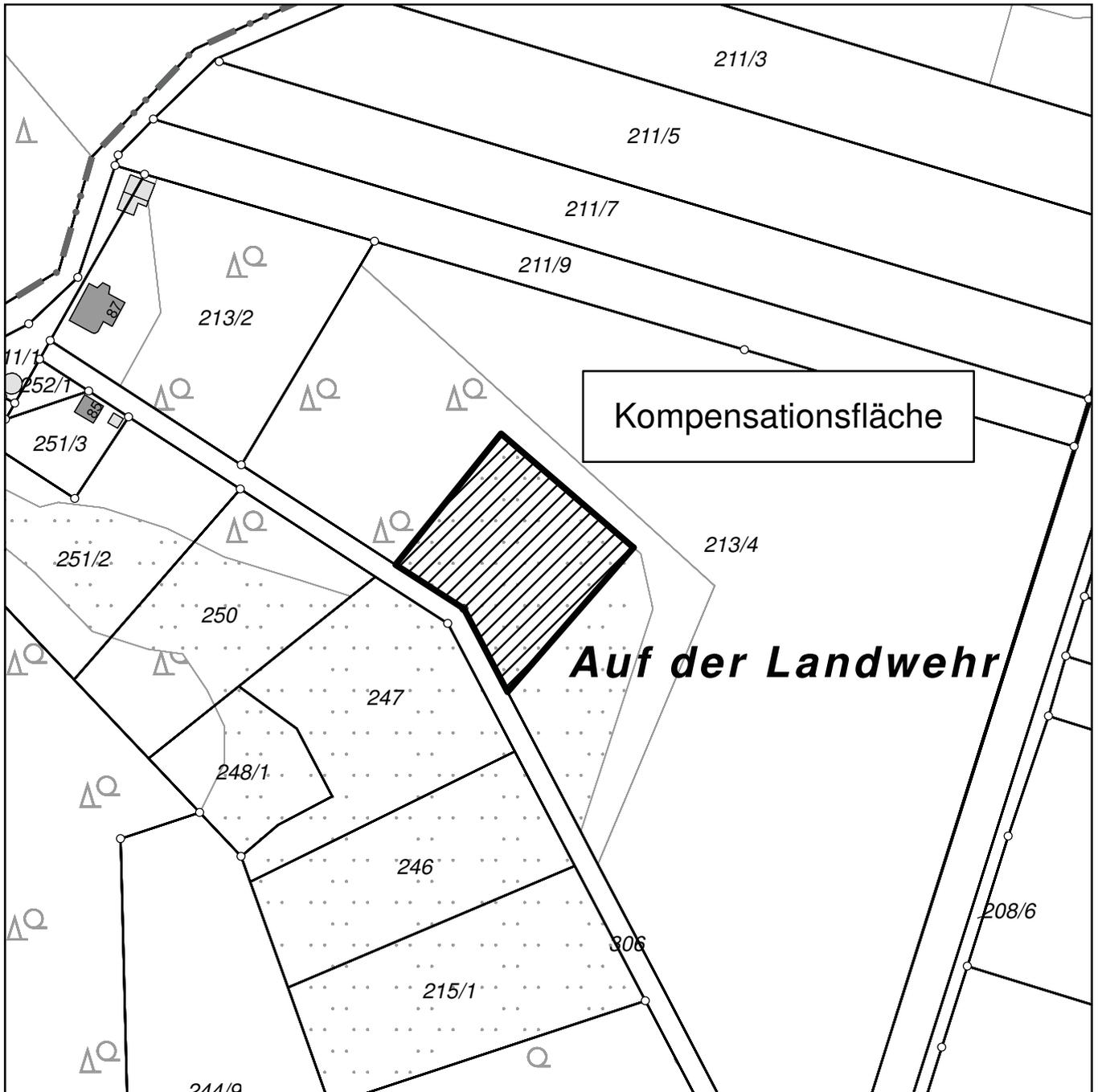
Der Eigentümer der Kompensationsfläche verpflichtet sich, die verpflichtenden Erklärungen dieses Vertrages bezüglich des o. g. Grundstückes an die jeweiligen Rechtsnachfolger zu übertragen mit der Maßgabe, dass dieser seinen Rechtsnachfolger entsprechend weiter verpflichtet.

Der Eigentümer der Kompensationsfläche führt einen fortlaufenden Nachweis über die Aufwendungen der Kompensationsmaßnahme (Datum der Mahd bzw. des Flächenumbruchs, des Abtransportes von Mähgut, der Kontrolle der invasiven Arten und deren Entfernung) und legt diesen jeweils im November des Jahres der Stadt unaufgefordert vor.

Zur Sicherung der Maßnahme durch die Ansaat mit Regiosaatgut sowie die Mahd- bzw. Pflegearbeiten und des regelmäßigen Monitorings zahlen die Planbevorzugten eine zweckgebundene Sicherheit an die Stadt. Bei vertragsgemäßer Durchführung der Arbeiten wird aus dieser zweckgebundenen Sicherheit über einen Zeitraum von 30 Jahren jährlich ein Betrag an die Grundstückseigentümerin der Kompensationsfläche gezahlt.

Beginn der Durchführung

Mit der Extensivierung der Grünlandbewirtschaftung ist in der Vegetationsperiode zu beginnen, die sich nach der Rechtskraft des Bebauungsplanes anschließt.



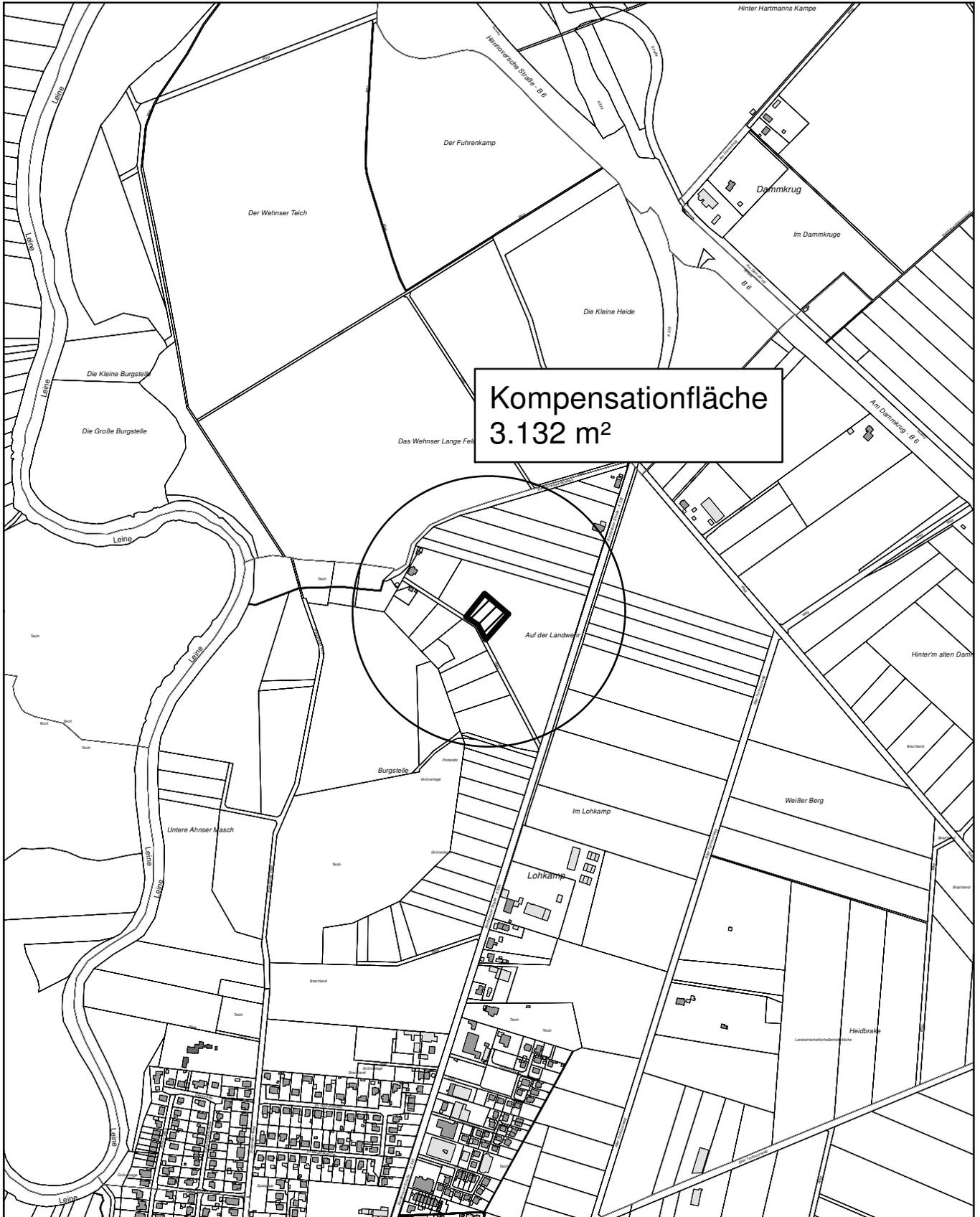
Kompensationsfläche nach § 18 BNatSchG

Ersatzmaßnahme für den Eingriff in die Natur und Landschaft für den Bebauungsplan Nr. 966 "Nahversorgungsmarkt 'Am Steinweg'" – Bordenau

Kompensationsfläche: Gemarkung Bordenau, Flur 1, Flurstück 213/4
Flächengröße 3.132 m²

Entwicklungsziel: Umwandlung von Acker in Extensivgrünland





Lageplan der Ersatzmaßnahme für den Eingriff in die Natur und Landschaft für den Bebauungsplan Nr. 966 "Nahversorgungsmarkt 'Am Steinweg'" – Bordenau

